

# SATZUNG

Fassung vom 02. Juni 2020

## § 1

### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**Unternehmensverbund IDEENHAVEN im Landkreis Cuxhaven e.V.**

(2) Er hat seinen Sitz in 27472 Cuxhaven, Kapitän-Alexander Str. 1.

(3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt mit NZS VR 200483 eingetragen.

## § 2

### Geschäftsjahr und Haftung

(1) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

(3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## § 3

### Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Kooperation der Mitglieder untereinander.

## § 4

### Aufgaben

Um den Satzungszweck (§ 3) zu verwirklichen, bietet der Verein seinen Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch durchzuführen und an gemeinsamen Veranstaltungen und Messen teilzunehmen, z.B. zu den Themen:

- Personalpolitik,
- Vereinbarkeit zwischen Familie und Unternehmen,
- Gesunde Arbeitswelt,
- Fortbildung,
- Imageförderung und
- Stärkung der Wettbewerbssituation.

## § 5

### Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Verbände sowie jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins können juristische oder natürliche Personen, die nicht ordentliches Mitglied sind, jedoch zur Förderung des Vereinszweckes fähig und bereit sind, werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliedschaft für die Fördermitglieder entsprechend.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages (Vordruck) bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. durch Ausschluss,
  - d. durch Auflösung eines Mitgliedsunternehmens oder
  - e. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds.

zu a. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig. Maßgebend ist der Zugang des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle.

zu b. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

zu c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschlussantrag. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dieser Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung abschließend.

zu d. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsunternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird, zum Beispiel durch Zahlungsunfähigkeit.

(5) Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe des Beitrages und des Förderbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.
- (2) Bei Neueintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung beschließen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Erstattung von Auslagen durch den Verein ist zulässig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben eine beratende Funktion.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder können sich durch schriftlichen Vollmachtsnachweis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer

Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, vom Vorstand einzuberufen. Sollte die Einladung nicht zugestellt werden können, z.B. aufgrund einer vom Mitglied nicht an die Geschäftsstelle gemeldeten Adressänderung, so gilt die an die ursprüngliche Adresse gesandte Einladung als zugestellt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins.  
Insbesondere ist sie zuständig für:
  - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (gesonderte Beitragsordnung),
  - c. die Ernennung der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
  - d. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes,
  - e. die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Satzungsänderungen und
  - g. die Vereinsauflösung.
- (8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Maßgebend ist der Zugang des Antrages in der Geschäftsstelle. Wird die Frist nicht eingehalten, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Tagesordnungspunkt aufgenommen werden soll. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz oder bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.
- (13) Die Protokollführung wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle des Vereins übernommen.
- (14) Der Vorsitz stellt die Protokollführung sicher.

**§ 9****Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsitz, eine gewählte Stellvertretung, eine Kassenverwaltung, bis zu fünf Beisitzende und die Leitung der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Cuxhaven an. Die Leitung der Koordinierungsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand.  
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitz und der Stellvertretung sowie der Leitung der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Cuxhaven. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, vom Vorsitz oder bei Verhinderung von dessen Stellvertretung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden. Nach fünf Kalendertagen gilt eine Nichtantwort als Zustimmung.
- (7) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Grundsätzlich übernimmt dies die Geschäftsstelle.
- (8) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder abberufen werden. Das abberufene Vorstandsmitglied ist mit sofortiger Wirkung freigestellt und nicht mehr zur Vertretung berechtigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 10**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Cuxhaven wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsstelle
  - a. führt die organisatorischen Geschäfte des Vereins, wie die Mitgliederverwaltung, die Organisation von Veranstaltungen und die Protokollführung bei Sitzungen,
  - b. vertritt den Verein in regionalen, bundes- und landesweiten Netzwerken und
  - c. unterstützt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Ziele und Interessen des Vereins.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft im Landkreis Cuxhaven.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Die Hinweise zum Datenschutz des Vereins können auf dessen Homepage eingesehen oder auf Anforderung von der Geschäftsstelle zugestellt werden.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.06.2020 per Videokonferenz beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 28.04.2010 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.